

aus dem Wege zu räumen, die sich auf den durch die Chia-Edition geschaffenen Verhältnissen ergeben haben.

Zum bevorstehenden Jubiläum des Conservativen Landesvereins im Königreich Sachsen veröffentlicht die „Kreuzzeitung“ einen kürzlich verhöhrten Artikel. Das Vorlesezett der preußischen Conservativen feiert das Jubiläum des sächsischen conservativen Landesvereins ganz bewundernd, weil es dem Landesverein gelungen sei, in Sachsen die Sozialdemokratie politisch zu isolieren und als den gemeinsamen Feind aller bürgerlichen Parteien erscheinen zu lassen. „Wenn liberal“, schreibt die „Kreuzzeitung“, „in Deutschland im gleichen Sinne gearbeitet worden wäre, würde die Zukunft ungünstiger erscheinen als jetzt, wo der grösste Teil unserer inneren Schwierigkeiten darauf zurückgeführt werden muss, dass die bürgerlichen Parteien, wie die Regierung es nicht verstanden haben, sich der gesellschaftlichen Gefahr gegenüber seit zusammengehörigen ... Es hat an Kartell- und Sammlungsbüchern geprahzt, um ausserordentliche Sachen nicht zu gestalten. Nur einmal oder sind sie erfolgreich gewesen. Um so notwendiger kommt es uns vor, bei diesem Anlaß auf das Beispiel Sachsen hinzuweisen. Das ist die beste Anerkennung und Baldigung, die wir dem Conservativen Landesverein zum 6. December vorbringen können.“ Wenn die vorliegende als leitende Stelle abgesetzte Bezeichnung der „Kreuz“ mehr in als eine der politischen Erigungen, die in der letzten Zeit einige Male vorgekommen sind, und mehr als eine politische Karriere, wie sie bei der „Kreuz“ nicht selten ist, so würde in den Anschauungen des leitenden Organs der preußischen Conservativen eine Handlung grundsätzlicher Art eingerichtet sein, die von der größten Bedeutung werden könnte. Denn gerade die „Kreuzzeitung“ ist es gewesen, die sich nicht nur darauf beschränkt hat, durch Angriffe auf die nationalliberale Partei das sächsische Kartell zu verschärfen, sondern sie auch, abgesehen von der unmittelbaren Wirkung der Kreuzzeitungspolitik auf Sachsen, die Kartellpolitik in den Nachbarstaaten und Preußen behauptet hat. Nur an zwei concrete Thatsachen braut man sich zu erkennen, wenn man sich die von der „Kreuzzeitung“ im kartellfeindlichen Richtung entfaltete Darstellung für vergleichswertig will. Die erste jener Thatsachen besteht in der, nach während der Reichslandzeit des Fürsten Bismarck eingegangenen Kundgebung des „Reichsanzigers“, in der mitgeteilt wurde, dass die „Kreuzzeitung“ wegen ihrer Angriffe auf die Kartellpolitik in den königlichen Sächsischen nicht mehr ausstehen dürfe. Das zweite Thatsache besteht in dem „Schreiterhausbriebe“ des Herrn Seidler an den ehemaligen Chefredakteur der „Kreuzzeitung“, Breuer von Hammerstein, neu darin der — getrennt erfolgte — Rathgegeben wurde, überall am die Kartellpolitik „Schreiterhauben anzuhängen“, damit der Träger dieser Kartellpolitik, Bismarck, ohne das der Kaiser es wolle, in Widerstand gebracht werde. Wenn jetzt die „Kreuzzeitung“ mit ihrer politischen Vergangenheit in der gebrochenen Richtung so, wie oben mitgetheilt, Abrechnung hält, dann ist uns doch auch für den Fall willkommen, dass etwas Wirkliches und Ernstliches hinter dem heutigen Artikel der „Kreuzzeitung“ nicht gesucht werden darf.

Die englische „Nav League“ hat ähnlich der Gewissenssinn des neuen ersten Vorsitz der Konservativen durch das ausführende Gewissens die Aufmerksamkeit des Volks auf zwei Hauptpunkte zu richten gehabt,

1) die nördliche Erweiterung der Gleichwertigkeit der englischen Flotte mit den zweien freien Mächten zu konzentrieren (wodurch zur Zeit nicht erreicht sei),

2) die Notwendigkeit der Stellung und Unterhaltung der beiden Hauptlinien auf Kriegsfuß.

Patriotische Erwägungen verhinderten die „League“ daran, diejenigen Beweise zu veröffentlichen, welche zeigen würden, wie gefährlich notwendig es ist, dass Männer in der Regelung zu haben, welche die Thalische zu schwächen mögen, doch Ruhm und Herrschaft ungetrennt von einander seien und dass die Aufrechterhaltung der leipziger war durch die britisches Politik noch schwerer hätten gewesen, nicht eins durch die Politik fortwährender Staatsminister, welche von der Arbeit und Arbeit des landesweiten Handels abhängt seien. Die gegenwärtige Lage des Gesetzes, welche England wesentlich belässt, ist gleich hinzu veranschlagt militärischen Übergewichts in der Capitale vor Radikalismus des Vorfahrenkrieges. Ein maritimes Kolosse, Magdeburg oder Eisenberg würde unerlässlich sein. Weder eine Mobilisierung des Landes, noch ein Hobel ist gut, oder der Einsatz von Schiffen und die Fabrik von Material, noch freiwillige Solden könnten in der Schiffsflotte ausgeschlossen werden. Es ist nicht gut machen. Material und Personal seien im Kriegsfall ebenfalls zu erlegen, aber ein solches Torpedobootsbeschwerde, ein Krieger oder ein Schiffsstahl sei nicht zu improvisieren, wenn man sie braucht. Das Element der Überraschung und des zufälligen, unvermeidlichen Erfolgs ist es, welches zu der Notwendigkeit der Unterhaltung der beiden großen Flotten auf dem Kriegsfuß drängt. Die „Nav-

League“ verzerrt ihr Gehirn, wenn sie behauptet, dass es leichter der Kanal, wie Mittelmeerküste am wichtigsten magie, nämlich an Kriegern, Torpedobootsleuten und U-Booten. Die Verteidigung, Transport und U-Boot im Bau bestätlichen Schiff würde wohl schwierig bei Ausbruch eines Krieges in Dienst zu bringen, aber diese Schiffe seien nicht kostengünstig und einer Identität wären mit vielen Waffen rohen Materials eine ungeheure Last an einer Seite aufzubringen, wo keine ganze Flotte für den Krieg und nicht für den Frieden erforderlich ist.

Die beiden großen Reformen, welche die „Nav League“ der Nation anempfiehlt, sind also, die beiden Hauptlinien auf das Kriegsfuß zu bringen und ihre Strategie der nationalen Politik anpassen. Die beiden Hordenungen begannen in der englischen Presse der lebhaftesten Sympathie. Die von der „League“ befürworteten Schwächen seien gar nicht vorstellbar. Die beiden Hordenungen sind unbedingt fristgerecht gemacht werden, da bei Ausbruch eines Krieges keine Zeit mehr redigent in Aktion gebracht werden können. Es sei kein Geheimnis, dass die französische Marinestrategie heutzutage mit dem deutschen Charakter der Vergangenheit großzugeben habe. Der Geschäftsprinzip ist, die Offensive zu ergreifen und die defensive Maßregeln werden jetzt vorbereitet. Diese deklarierten darin, wie an leitender Stelle der französische Marine öffentlich erklärt wurden, in England unvorbereitet zu überreden. Die „Nav League“ fordert die Regierung auf, die Floskette irgend eines Admirals, unter deren Befehl eine der beiden Flotten steht, über diese Stellungnahme zu verständigen.

Eine englische Universität auf die Trophäe des Generals Mercier. Unter dieser Spitzenfahne schreibt man uns aus London: Auf die südliche Seite des Dononon verließ, wie man sich gegenüber der Androhung einer französischen Invasion verhalten sollte, dorthin das Nachtwärter Kabinett von Bismarck, um mögliche Herausforderung Mercier's so wenig wie möglich beizupassen. Dagegen soll der Regierung eine andere Taktik empfohlen sein, welche für Frankreich unter Umständen viel empfehlenswerter sein würde. Es ist nämlich ein vertraulicher Bericht über die Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und England herausgegeben worden, welche darauf hinweist, dass es einer einzigen Flotte der englischen Kaufleute, die in Frankreich verankert waren, die Hälfte des Handelsverkehrs zwischen beiden Ländern umgingen. Es ist leicht zu verstehen, wodurch vor allen Frankreich der Verlierer der verlustreiche Krieg sein würde. Es werden nämlich in den fünf Jahren 1890 bis 1894 aus Frankreich eingeführt Waaren im Wert von 220 Millionen Pfund Sterling während England nach Frankreich nur die Hälfte (110 Millionen Pfund Sterling) einführt. Im den folgenden fünf Jahren, 1895 bis 1899, liegt die französische Einführung auf 225 Millionen Pfund Sterling, während die englische Einführung auf 100 Millionen hochsteigt. Es hat dennoch Frankreich in den letzten Jahren nach England mehr eingeführt, als England nach Frankreich. Das Ergebnis ist, dass die französische Einführung nach England, Deutschland, Nordamerika, Schweiz, Italien und Spanien zusammen genommen, überwiegend nach Frankreich sehr verhältnismäßig ist.

Die englische „Nav League“ hat ähnlich der Gewissenssinn des neuen ersten Vorsitz der Konservativen durch das ausführende Gewissens die Aufmerksamkeit des Volks auf zwei Hauptpunkte zu richten gehabt,

1) die nördliche Erweiterung der Gleichwertigkeit der englischen Flotte mit den zweien freien Mächten zu konzentrieren (wodurch zur Zeit nicht erreicht sei),

2) die Notwendigkeit der Stellung und Unterhaltung der beiden Hauptlinien auf Kriegsfuß.

Patriotische Erwägungen verhinderten die „League“ daran, diejenigen Beweise zu veröffentlichen, welche zeigen würden, wie gefährlich notwendig es ist, dass Männer in der Regelung zu haben, welche die Thalische zu schwächen mögen, doch Ruhm und Herrschaft ungetrennt von einander seien und dass die Aufrechterhaltung der leipziger war durch die britisches Politik noch schwerer hätten gewesen, nicht eins durch die Politik fortwährender Staatsminister, welche von der Arbeit und Arbeit des landesweiten Handels abhängt seien. Die gegenwärtige Lage des Gesetzes, welche England wesentlich belässt, ist gleich hinzu veranschlagt militärischen Übergewichts in der Capitale vor Radikalismus des Vorfahrenkrieges. Ein maritimes Kolosse, Magdeburg oder Eisenberg würde unerlässlich sein. Weder eine Mobilisierung des Landes, noch ein Hobel ist gut, oder der Einsatz von Schiffen und die Fabrik von Material, noch freiwillige Solden könnten in der Schiffsflotte ausgeschlossen werden. Es ist nicht gut machen. Material und Personal seien im Kriegsfall ebenfalls zu erlegen, aber ein solches Torpedobootsbeschwerde, ein Krieger oder ein Schiffsstahl sei nicht zu improvisieren, wenn man sie braucht. Das Element der Überraschung und des zufälligen, unvermeidlichen Erfolgs ist es, welches zu der Notwendigkeit der Unterhaltung der beiden großen Flotten auf dem Kriegsfuß drängt. Die „Nav-

League“ verzerrt ihr Gehirn, wenn sie behauptet, dass es leichter der Kanal, wie Mittelmeerküste am wichtigsten magie, nämlich an Kriegern, Torpedobootsleuten und U-Booten. Die Verteidigung, Transport und U-Boot im Bau bestätlichen Schiff würde wohl schwierig bei Ausbruch eines Krieges in Dienst zu bringen, aber diese Schiffe seien nicht kostengünstig und einer Identität wären mit vielen Waffen rohen Materials eine ungeheure Last an einer Seite aufzubringen, wo keine ganze Flotte für den Krieg und nicht für den Frieden erforderlich ist.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen, so ist dies nur erwünscht. Es darf dabei allerdings vorausgesetzt werden, dass hier nur jenen gewöhnlichen Begründungen und nicht billigeren Haushalt, Finanzierung usw. bedient werden, die für die Begründung bereitstehen.

* Berlin, 7. Dezember. Die Reichsgewerbeordnung hat bekanntlich seit ihrem Erlass am 21. Juni 1890 eine beträchtliche Verkürzung und Ergänzung durch Roedel erfahren, wird beispielhaft durch die Empfehlung der in dem Berichtszeitraum abgeholten Begründungen nicht auszutun ist, als ob nun gerade diese Begründungen unbedingt angebracht werden müssten. Wenn eine Begründung in der Lage ist, für ähnliche Verhältnisse auf benachbarte und billiger Weise zu beschaffen